

Thun, 2. Februar 2022

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
jonas.amstutz@bj.admin.ch
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV): Änderung des Strafgesetzbuches

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lassen wir Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort zur bundesrätlichen Umsetzungsbotschaft zu Art. 10a BV zukommen.

Bundesrechtliche Umsetzung: der richtige Weg

Die EDU Schweiz begrüsst die Absicht des Bundesrats, die von Volk und Ständen am 7. März 2021 angenommene Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» korrekt umzusetzen. Wir anerkennen, dass der Bundesrat dem Anliegen der Kantone und der Initianten Rechnung trägt und eine Vorlage für eine bundesrechtliche Umsetzung des Verhüllungsverbots ausgearbeitet hat.

Die vorgesehene Umsetzung des Gesichtsverhüllungsverbots im Strafgesetzbuch (StGB) ist der richtige Weg. Die diesbezüglichen Erklärungen des Bundesrats im erläuternden Bericht sind nachvollziehbar. Wie die in die Vernehmlassung gegebene Umsetzungsbotschaft zeigt, ist es – wie von der EDU auch im Abstimmungskampf festgehalten – durchaus möglich, die Volksinitiative pragmatisch umzusetzen.

Verhüllungsverbot muss auch bei Demonstrationen gelten

Der entworfene Artikel 332a StGB fasst die Ausnahmen zu grossen Teilen treffend zusammen. Lediglich mit Abs. 2 lit. g, welcher beschreibt, unter welchen Bedingungen die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum «zur Ausübung der Grundrechte der Meinungsäusserungsfreiheit oder der Versammlungsfreiheit» erlaubt sein soll, sind wir nicht einverstanden. Die Formulierung lässt zu viele Möglichkeiten für missbräuchliche Gesichtsverhüllung bei Demonstrationen zu. In der Praxis dürfte eine Umsetzung sehr schwierig werden, würde es den Sicherheitskräften doch schwerfallen, zu erkennen, welche

Personen die Ausnahmen nun geltend machen dürfen und welche im Gegenzug «die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen». Es besteht die reale Gefahr, dass sich politisch durchtriebene Angehörige extremistischer Gruppen auf lit. g berufen werden, um das Verhüllungsverbot an Demonstrationen zu umgehen.

Ein wichtiges Ziel der Initiative war von Anfang an, dass kriminell motivierter Verhüllung im Rahmen von Demonstrationen mit einer landesweiten Regelung der Riegel geschoben wird. Es ist der klar belegte Willen des Initiativkomitees und letztlich auch des Souveräns, dass im Rahmen der Umsetzung der Initiative keine Schlupflöcher geschaffen werden, die es Anhängern gewaltbereiter Kreise ermöglichen, ein generelles Verhüllungsverbot an politischen Demonstrationen zu hintertreiben.

Die im erläuternden Bericht ausgeführten Gründe, unter welchen eine Gesichtsverhüllung an Kundgebungen oder Demonstrationen notwendig seien, überzeugen nicht. Wer an öffentlichen Demonstrationen teilnimmt, musste schon immer damit rechnen, erkannt zu werden und für die Konsequenzen seines Tuns einzustehen. So hat die Schweizer Rechtsprechung in der Vergangenheit schon mehrfach festgehalten, dass Demonstrationsteilnehmer beispielsweise fotografiert werden dürfen und das Recht am eigenen Bild in dieser Konstellation eingeschränkt ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass zwangsläufig mit Reaktionen rechnen muss, wer sich politisch exponiert. Die Angst vor Arbeitsplatzverlust oder anderen negativen Konsequenzen darf nicht als Grund dafür akzeptiert werden, sich an Demonstrationen zu verhüllen. Wer als Migrant oder Asylbewerber in der Schweiz Aufnahme gefunden hat, hat die in unserem Land verbrieften Umgangsformen zu respektieren, wonach freie Menschen insbesondere auch im politischen Diskurs ihr Gesicht zu zeigen haben.

Wird die Gesichtsverhüllung an politischen Demonstrationen im öffentlichen Raum nicht generell verboten (sofern sie nicht zentraler Bestandteil «künstlerischer und unterhaltender Darbietungen» oder von «Auftritten zu Werbezwecken» ist), wird sich die Frage, wo genau wir die Grenzen ziehen, laufend neu stellen. Grundsätzlich kann jeder Bürger Gründe geltend machen, weshalb es für ihn möglicherweise vorteilhafter wäre, bei der Bekundung seiner Meinung lieber anonym zu bleiben. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die oftmals individuellen Wünsche nach Anonymität gegeneinander abzuwägen und zu richten, welche Ausnahme gerechtfertigt ist und welche nicht.

Da die in Abs. 2, lit. e (« (...) bei künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen») und lit. f («bei Auftritten zu Werbezwecken») formulierten Ausnahmen auch politische Kunst- oder Unterhaltungs-Darbietungen sowie Werbeaktionen umfassen, wäre auch bei einer Streichung von lit. g aus Art. 332a StGB gewährleistet, dass bildliche Meinungsäusserungen wie z.B. künstlerische Aktionen mit temporärer, zweckgebundener Gesichtsverhüllung möglich sind. **Deshalb beantragt die EDU Schweiz, lit. g aus Art. 332a StGB zu streichen.**

Vorausschauend handeln – «Ghettobildung» verhindern

In Kapitel 4 des erläuternden Berichts wird der Anwendungsbereich des Gesichtsverhüllungsverbots definiert, in Kapitel 5 folgen die dazugehörigen Erläuterungen. Als problematisch stuft die EDU in Teilen die vom Bundesrat vorgesehene Abgrenzung von «Zugänglichkeit für die Allgemeinheit» zum privaten Raum ein. Mühe haben wir mit der Absicht, dass das Gesichtsverhüllungsverbot in «gemeinsamen Räumen in Mehrfamilienhäusern (Treppenhäuser, Waschküchen, Aufenthaltsräume, gemeinsame Garagen, Spielplätze, Gärten)» nicht gelten soll (Kapitel 5.1.1, Seite 13). Es ist gegenüber der Mehrheitsgesellschaft in der Schweiz unzumutbar, wenn Mieterinnen und Mieter in zu privaten Liegenschaften oder Wohnblöcken gehörenden Aufenthaltsräumen, Gärten oder Spielplätzen die Präsenz ganzkörperverhüllter Frauen hinnehmen müssen. Im Rahmen von für Wohnzwecke vorgesehenen Orten, die einem zum Voraus festgelegten Personenkreis zur Nutzung frei stehen, Vollverschleierung akzeptieren zu müssen, stellt einen unmittelbaren Eingriff in die Privatsphäre von Nachbarn dar, der das Potenzial entfaltet, den gesellschaftlichen Frieden zu stören.

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» formulierte deutlich den Anspruch, den zivilen Frieden in der Schweiz zu stärken und die Bildung von Parallelgesellschaften zu verhindern respektive spürbar zu erschweren. Im unmittelbaren Wohnumfeld zu tolerierende Vollverschleierung dagegen führt zu Spannungen unter Nachbarn, die vermehrte «Ghettobildung» zur Folge haben können. Dies, weil die reale Gefahr besteht, dass Vollverschleierung befürwortende Familien weitere Vollverschleierte anziehen und diesen Umstand nicht akzeptierende Nachbarn vermehrt wegziehen. Da die Vollverschleierung der Frau ausschliesslich in radikal-muslimischen Kreisen proklamiert wird, die vielfach auch in weiteren Bereichen im Konflikt mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, müssen solch voraussehbare und umfassende Integrationsbereiche betreffende Problemfelder im anstehenden Gesetzgebungsprozess zwingend berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

Für die EDU Schweiz

Daniel Frischknecht, Präsident

Thomas Lamprecht, Vizepräsident

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 07. Februar 2022
Umsetzung Verhüllungsverbot
MM / MZ

Per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV): Änderung des Strafgesetzbuchs Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Im Frühling 2021 wurde bekanntlich die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Für die Anwendbarkeit der neuen Verfassungsbestimmung Art. 10a BV ist wie üblich eine Umsetzung auf Gesetzesstufe erforderlich. Aufgrund der expliziten Verzichtserklärung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auf eine kantonale Umsetzung und der Forderung nach einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene, nimmt der Bundesrat seine Kompetenzen wahr und konsultiert einen neuen Übertretungstatbestand Art. 332a VE-StGB. FDP.Die Liberalen Schweiz respektiert den Wunsch der Kantone und kann sich mit der Umsetzung im Strafgesetzbuch einverstanden erklären.

Nichtsdestotrotz weist die FDP darauf hin, dass eine föderale Lösung in diesem Fall besser geeignet wäre. Zumal die Polizeihoheit sowie die Kompetenz der Auferlegung eines kantonalen Vermummungs- oder Verhüllungsverbot bei den Kantonen liegt und so eine bedarfsgerechte und den kantonalen Umständen angepasste Lösung sicherstellt wäre. Das hier nicht gewahrte Subsidiaritätsprinzip und die Missachtung der föderalistischen Ordnung wird von der FDP kritisch beurteilt.

Dieser Paradigmenwechsel in der Kompetenzwahrnehmung für die vorliegende Vollzugsaufgabe birgt auch prozessuale Risiken mit sich. Im Falle eines Verstosses gegen das neue Verbot, kann nicht wie vorgesehen unmittelbar gemäss dem kantonalem Polizeigesetz eine Ordnungsbusse ausgestellt werden, sondern die Übertretung muss auf den langwierigen mittelbaren Weg des Strafbefehls durch die kantonale Staatsanwaltschaft geahndet werden. Der sonst schon überlasteten Staatsanwaltschaft wird weitere Aufgaben auferlegt, welches daher die wichtige Aufgabe der Strafverfolgung erschwert.

Mittels der Umsetzung des Verbots im Strafgesetzbuch, wird ein Bündel an Ausnahmen vom Verhüllungsverbot aufgenommen. Diese werden mit der Ausnahme von Bst. e, f und g bereits in Art. 10a BV genannt. Die Ausnahmen gemäss Bst. e und f sind verfassungsrechtlich problematisch: Beide gehen klar über den ausdrücklich «abschliessenden» Verfassungswortlaut hinaus. Inhaltlich sind diese Ausnahmen aus liberaler Sicht zu begrüssen – so wie überhaupt eine Ablehnung des gesamten Verbotes zu begrüssen gewesen wäre. Die Initianten waren aber entweder nicht willens oder nicht fähig, ihren Initiativtext mit genügender Sorgfalt auszugestalten, auch nicht nach den bundesgerichtlichen Lektionen am Tessiner Beispiel. Es ist demokratiepolitisch kritisch, solch mangelhaften Vorlagen, die vom Verfassungsgeber dennoch angenommen wurden, danach parlamentarisch zurechtzubiegen. Das setzt nicht nur Anreize zu noch holzschnittartigeren Initiativtexten, sondern verleitet gleichzeitig dazu, dem Parlament Verfassungsbruch vorzuwerfen, was regelmässig seitens derselben Kreise getan wird, deren missglückte Vorlage das Parlament hier (einmal mehr) retten muss.

Zusätzlich könnten gemäss der vorgeschlagenen neuen Ausnahmebestimmung nach Bst. g jedoch weit über den Aspekt der Ausübung der Grundrechtsfreiheit hinausgehende Ausnahmezustände resultieren. Eine solche Formulierung ist präjudiziert für erhebliche Vollzugsproblematiken und lässt Unsicherheiten in der Rechtsanwendung entstehen, weshalb diese Bestimmung Präzisierung auf Vollzugs- oder Verordnungsebene benötigt. Ansonsten besteht die Gefahr für erhebliche Missbräuche und Aushöhlung von kantonalen Vermummungsverboten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21

3011 Bern

rahel.estermann@gruene.ch

031 326 66 15

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per E-Mail an:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 3. Februar 2022

Entwurf zur Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV): Änderung des StGB

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art 10a BV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Wir GRÜNE plädieren dafür, das Verbot zur Gesichtsverhüllung auf kantonaler Ebene umzusetzen. Dies entspricht nicht nur dem Diskurs während der Abstimmungskampagne, sondern wahrt auch die föderalen Zuständigkeiten. Sollte trotzdem an einer nationalen Umsetzung festgehalten werden, so plädieren wir für eine Umsetzung in einem eigenen Gesetz – die Aufnahme einer Norm des Zusammenlebens ins Strafgesetzbuch erscheint uns unverhältnismässig. Im vorliegenden Vorschlag begrüssen wir die vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot – auch wenn diese die Grundrechte muslimischer Frauen noch besser achten sollten. Die Busse für einen Verstoß gegen das Verhüllungsverbot sollte zudem möglichst niedrig und nicht über einen symbolischen Betrag (10 Fr.) hinausgehen. Der Bund sollte den Kantonen eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

Wir nehmen zu diesen Punkten im Detail folgendermassen Stellung:

Ort der Umsetzung

Wir sind erstaunt darüber, dass der Bundesrat nun vorschlägt, die Umsetzung nicht den Kantonen zu überlassen. Der Bundesrat wie auch alle Rechtsexpert*innen haben während der Abstimmungskampagne stets betont, dass die Regelung des öffentlichen Raums, und damit auch die Umsetzung des Verhüllungsverbots, in die Kompetenz der Kantone fällt. Im

Erläuternden Bericht (Seite 4) schreibt der Bundesrat nun, der Vorstand der KKJPD habe die Überzeugung, „dass es den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern explizit darum ging, die unterschiedlichen kantonalen Regelungen im Bereich der Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum mit einer nationalen Gesetzgebung zu übersteuern und damit für eine einheitliche Regelung zu sorgen.“ Die Abstimmungskampagne drehte sich aber nicht darum, eine Einheitlichkeit zwischen den kantonalen Regelungen herzustellen. Wir verstehen deshalb erstens nicht, wie man zu dieser Überzeugung gelangen kann, und zweitens, weshalb der Bund sich nun entgegen der (auf Verfassungsstufe geregelten) kantonalen Kompetenzen im Polizeirecht der Umsetzung annimmt.

Wir GRÜNE verlangen, dass die Kantone das Verhüllungsverbot in ihren Gesetzen umsetzen. Dies ist nicht nur rechtsstaatlich angemessen, sondern ermöglicht es auch, auf die unterschiedlichen Ansichten und Realitäten zur Verhüllung in den Kantonen nuanciert einzugehen.

Sollten Bund und Kantone doch an einer nationalen Umsetzung festhalten wollen, so erscheint uns das Strafgesetzbuch (StGB) als falscher Ort. Eine Norm des Zusammenlebens gehört nicht in einen Rechtskatalog, der drastische Strafen ermöglicht. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen zum Thema in der Stellungnahme der Foulards Violets, in welcher sie für eine Umsetzung ausserhalb des StGB plädieren:

« Nous souhaitons ici souligner le non-sens d'introduire une norme de "vivre ensemble" dans le code pénal. Nous déplorons également la volonté de sanctionner de potentielles victimes de contrainte par une amende. Le code pénal se doit d'être cohérent, il ne fait aucun sens de sanctionner d'une part la personne qui contraint une autre à porter un vêtement, et en parallèle de sanctionner la "victime" réelle ou supposée, soit la personne qui serait contrainte à porter un tel vêtement.

[...]

Nous recommandons ainsi au Conseil fédéral de prévoir une loi autonome, afin de sortir de la systématique du code pénal et de pouvoir ainsi prévoir une simple amende d'ordre. Il paraît en effet totalement disproportionné d'effectuer une peine de prison pour le non-respect d'une prescription de "vivre ensemble". »

Wir teilen diese Einschätzung der Foulards Violets voll und ganz.

Auch wenn wir eine Umsetzung im Strafgesetzbuch (StGB) ablehnen, nehmen wir im Folgenden noch Stellung zum entsprechend vorliegenden Vorschlag.

Ausdehnung des Verhüllungsverbots

Das Verhüllungsverbot tangiert die Grundrechte, insbesondere diejenigen einer einzelnen religiösen Gruppe. Wir haben deshalb die Initiative abgelehnt. Aus diesen Gründen, und auch berücksichtigend, dass die Zustimmung nur äusserst knapp war, verlangen wir, dass das Verhüllungsverbot nur mit grösster Zurückhaltung und vielen Ausnahmen umgesetzt wird.

Wir begrüssen, dass das Verhüllungsverbot nicht für virtuelle Räume und Medien gilt.

Ausnahmen

Wir GRÜNE begrüßen die gemachten Ausnahmen vom Verhüllungsverbot – insbesondere die Erweiterungen der Ausnahmen im Vergleich zur Aufzählung im Verfassungsartikel. Allerdings bedauern wir, dass die Grundrechte muslimischer Frauen nicht berücksichtigt wurden. Wir verweisen hier für weitere Details auf die Ausführungen dazu in Abschnitt 6.1 der Stellungnahme der Foulards Violets.

Wir begrüßen die Ausnahme für Verhüllungen des Gesichts an Demonstrationen, die freie Meinungsäußerung (in allen Formen) ist hier sehr hoch zu gewichten. Wir schätzen die differenzierte Betrachtung diesbezüglich in der Vorlage. Allerdings ist zu beachten, dass die Ausnahme nicht gilt, falls die „öffentliche Ordnung und Sicherheit“ beeinträchtigt erscheint. Eine solche Einschätzung ist stark interpretationsbedürftig und öffnet damit das Tor zur Willkür.

Wir schlagen deshalb vor, diesen Passus zu streichen.

Bussen

Die Verhältnismässigkeit des Verhüllungsverbot es ist nur gegeben, falls dafür lediglich Ordnungsbussen anfallen und diese möglichst niedrig sind (siehe die Einschätzungen des EGMR, Erläuterungen Seite 10).

Wir GRÜNE verlangen, dass der Bundesrat eine Empfehlung an die Kantone ausspricht. Um zu gewichten, dass es sich bei der Verhüllung nicht um ein Sicherheitsproblem, sondern um eine Frage des Zusammenlebens handelt, darf die Busse nur symbolisch sein. Sie soll 10 Fr. betragen.

Es ist in der Umsetzung sicherzustellen, dass die Nichtbezahlung der Strafe nicht zu einer Umwandlung in eine Freiheitsstrafe führt.

Wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Position und die Berücksichtigung unserer Vorschläge zu den Verordnungen.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Rahel Estermann
stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Stellungnahme zur Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV) (Vernehmlassung 2021/90)

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung zur Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV) vom 20.10.2021 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir in Ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen Ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Die Piratenpartei erachtet es wichtig zum Schutz der Bevölkerung in den geplanten Art. 332a Abs. 2 einen Punkt "h) zum Schutz der Privatsphäre" einzufügen. Das Recht hierauf ergibt sich unter anderem aus Art. 13 BV, dem Datenschutzgesetz und schlicht dem Recht auf Schutz der Digitalen Unversehrtheit [1].

Des Weiteren muss mit dem Artikel ein vor allem bei jungen Menschen inzwischen etablierte Subkultur Rechnung getragen werden: Cosplay [2]. In der aktuellen Fassung wäre es beispielsweise nicht mehr möglich die Fantasy Basel durchzuführen, eine Messe [3] mit über 45.000 Besuchern. Deshalb fordern wir einen Punkt "i) Cosplay und sonstige der Belustigung dienende Zusammenkünfte".



Zum Schutz der politischen Rechte der Piratenpartei und deren Mitgliedern, Piraten, muss unbedingt noch ein Punkt "j) Augenklappe" ergänzt werden, eine Erklärung ergibt sich von selbst.

Abschliessend stellt sich für die Piratenpartei die Frage, ob die Schweizer Tradition aus dem 16. Jahrhundert, der Putsch, schon ausreichend als einheimisches Brauchtum gilt, dass dies von Abs. 2 e) gedeckt ist, oder ob dies einen expliziten Schutz geniessen sollte.

Quellen:

[1] https://de.wikipedia.org/wiki/Recht_auf_digitale_Unversehrtheit

[2] <https://de.wikipedia.org/wiki/Cosplay>

[3] <https://www.fantasybasel.ch/>





Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Umsetzung des Verbots zur Gesichtshüllung (Art. 10a BV): Änderung des Strafgesetzbuchs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegend Vorlage im Grundsatz: Zwar haben sowohl die Parteigremien¹ wie auch die Bundeshausfraktion² der SP Schweiz die dieser Umsetzungsgesetzbuch zu Grunde liegende Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» sehr deutlich abgelehnt, da die darin enthaltenen grundlosen Kleidervorschriften auf Verfassungsstufe diskriminierend und eines liberalen und freiheitlichen Rechtsstaates unwürdig sind. Allerdings akzeptieren wir selbstverständlich die Annahme dieser Volksinitiative von Stimmbevölkerung und Ständen. Vor dem Hintergrund des knappen Abstimmungsergebnisses von bloss 51,2% JA-Stimmen halten wir hingegen eine moderate und sachgemässe Umsetzung für notwendig. Diese Anforderung erfüllt die vorgeschlagene Vorlage nach Ansicht der SP Schweiz im Grundsatz. Allerdings fordert die SP Schweiz diesbezüglich die Festlegung einer maximalen Bussenhöhe von 1'500.- (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1.). Zudem erachten wir die vorgesehene Ausnahme vom Verhüllungsverbot bei Versammlungen im öffentlichen Raum zentral für eine verhältnismässige und sachgerechte Umsetzung (siehe nachstehend dazu unter Ziff. 2.4.).

¹ Vgl. Protokoll der digitalen Delegiertenversammlung der SP Schweiz vom 13.2.2021, S. 7.

² Siehe Ratsdebatten zu 19.023 Ja zum Verhüllungsverbot. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag im Stände- und Nationalrat vom 26.9.2019 resp. 17.6.2020

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Maximale Bussenhöhe (Art. 332a Abs. 1 VE-StGB)

Da bei der Strafbarkeit der Verhüllung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum faktisch kein geschütztes Rechtsgut ausgemacht werden kann³, ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Qualifikation dieses Delikts als Übertretung mit der Strafandrohung einer Busse unserer Ansicht nach sicherlich richtig. Wie der Bundesrat zutreffend feststellt, handelt es sich bei der Verletzung dieses Verhüllungsverbots um ein Bagatelldelikt.⁴ Vor diesem Hintergrund fordert die SP Schweiz im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzip die Festlegung einer maximalen Bussenhöhe von 1'500.-, dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die entsprechend tiefen Bussenhöhen in anderen europäischen Ländern mit Verhüllungsverboten⁵.

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 332a Abs. 1 VE-StGB folgendermassen zu ergänzen:

Art. 332a

1 Wer sein Gesicht an öffentlichen oder an privaten Orten verhüllt, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, wird mit Busse **bis zu 1500 Franken** bestraft.

2.2. Ausnahme zur Pflege von einheimischem Brauchtum (Art. 332a Abs. 2 lit. e VE-StGB)

Die Beschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit der Gesichtsverhüllung zur Pflege bloss des einheimischen und nicht auch des ausländischen Brauchtums stellt unserer Ansicht nach klarerweise ein Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot dar. Dies lässt sich allerdings aufgrund des klaren Wortlauts des Verfassungstextes in der Umsetzungsgesetzgebung bedauerlicherweise nicht mehr korrigieren. Hingegen begrüsst die SP Schweiz des vor diesem Hintergrund wie vom Bundesrat vorgeschlagen, den Begriff des «einheimischen Brauchtums» zeitgemäss und weit auszulegen und auch auf ursprünglich aus dem Ausland stammenden Bräuche anzuwenden.⁶

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 5.

⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 5.

⁵ Siehe Erläuternder Bericht, S. 7-9.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 18.

2.3. Ausnahme für Auftritte zu Werbezwecken (Art. 332a Abs. 2 lit. f VE-StGB)

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat aufgenommene Ausnahme des Verhüllungsverbots bei Auftritten zu Werbezwecken ausdrücklich.⁷ Ein entsprechendes Verbot wäre vor dem Hintergrund der Wirtschaftsfreiheit besonders unsinnig und unverhältnismässig.

2.4. Ausnahmen bei Einzelauftritten und Versammlungen im öffentlichen Raum (Art. 332a Abs. 2 lit. f VE-StGB)

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat vorgesehene Ausnahmen vom Verhüllungsverbot insbesondere bei Versammlungen im öffentlichen Raum mit Nachdruck: Im Sinne einer notwendigen verhältnismässigen Umsetzungsgesetzgebung der Volksinitiative (vgl. dazu oben stehend unter Ziff. 1) ist es unabdingbar, dass auch in Zukunft z.B. Demonstrierende zum Schutz ihrer Persönlichkeit an Kundgebungen anonymisiert teilnehmen können.⁸

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁷ Siehe Erläuternder Bericht, S. 19f.

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 23.

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, den 3. Februar 2022

Umsetzung des Verbots der Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV): Änderung des Strafgesetzbuches.

Stellungnahme der SVP Schweiz zum Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP lehnt die vorlegte Änderung des Strafgesetzbuches ab. Sie begrüsst zwar die Absicht des Bundesrates, das Ergebnis der Abstimmung zum Verhüllungsverbot vom 7. März 2021 und damit den Volkswillen mit einer entsprechenden Bestimmung im Strafgesetzbuch auch praktisch umzusetzen. Die nun vorgeschlagenen Ausnahmen sind aus Sicht der SVP in ihrer jetzigen Form aber inakzeptabel. Sie respektieren nicht die 51,2-prozentige Mehrheit des Stimmvolks, die sich am 7. März 2021 für ein Verhüllungsverbot ausgesprochen hat.

Am 24. März 2021 teilte der Vorstand der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren schriftlich Folgendes mit: Alle Kantone hätten sich drauf geeinigt, auf die Umsetzung von Art. 10a BV in den kantonalen Gesetzgebungen zu verzichten. Stattdessen würden sie es für angebracht halten, dass der Bund diese Aufgabe übernimmt. Der Weg für eine Umsetzung dieses Abstimmungsergebnisses war somit bereit – und zwar in einer Art und Weise, die auch dem Schweizer Föderalismus Rechnung trägt.

Die Wahl des Strafgesetzbuches als Ort der Umsetzung erscheint der SVP grundsätzlich sinnvoll. Denn das Strafgesetzbuch ermöglicht eine rasche Umsetzung des entsprechenden Verfassungsartikels. Ausserdem ist der ebenfalls

von der Initiative betroffene Zwang zur Gesichtsverhüllung ebenfalls bereits im Strafgesetzbuch enthalten.

Unbefriedigende Trennung zwischen öffentlichem und privatem Raum

Was den Geltungsbereich des Verhüllungsverbots betrifft, so lehnt die SVP die vom Bundesrat vorgeschlagene Abgrenzung ab. Es ist nicht akzeptabel, dass das Verbot in Gemeinschaftsräumen von Mietshäusern nicht anwendbar sein soll. Betroffen davon wären beispielsweise Treppenhäuser, Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Spielplätze und Gärten.

Mieter haben wie alle anderen ein Recht darauf, dass ein vom Volk demokratisch angenommenes Gesetz angewendet wird. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Begriff des Zusammenlebens zu verweisen, der auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anerkannt ist. Er gilt aus Sicht der SVP insbesondere auch für die erwähnten Gemeinschaftsräume von Mietshäusern. Denn das vom EGMR geschützte Gut ist *das Zusammenleben in einer liberalen und demokratischen Gesellschaft*, und dies gilt insbesondere auch in diesem Rahmen.

Das Ziel der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» war u. a. die Verhinderung von Parallelgesellschaften. Dieses vom Volk bestätigte Ziel wird aus Sicht der SVP mit einer derart lückenhaften Anwendung der Strafnorm nicht erreicht. Denn, wenn sich Mieter nicht an das Verhüllungsverbot halten, werden rechtsfreie Räume geschaffen.

Das Volk ist auch klar gegen Gesichtsverhüllung bei Demonstrationen

Die Umsetzung des Verhüllungsverbots im Strafgesetzbuch entspricht zwar grundsätzlich den Erwartungen der Bevölkerung. Allerdings hat sich das Stimmvolk auch klar für ein Verhüllungsverbot bei Demonstrationen ausgesprochen, wie der Bundesrat in seinem Bericht (Ziff. 3.1.2) anerkennt. Dieser Aspekt hatte die öffentliche Debatte im Vorfeld der Abstimmung stark beschäftigt.

Auch hier akzeptiert die SVP eine gewichtige, im Entwurf vorgesehene Ausnahme nicht. Dabei geht es darum, dass Gesichtsverhüllungen im öffentlichen Raum zulässig sein sollen, wenn sie zur Ausübung der Meinungsäusserungs- oder Versammlungsfreiheit notwendig sind (Abs. 2, Bst. g). Dadurch kann das Verhüllungsverbot bei Demonstrationen aus Sicht der SVP faktisch nicht mehr durchgesetzt werden. Denn für die Strafverfolgungsbehörden wäre zu oft nicht ersichtlich, was unter die freie Meinungsäusserung fällt und was nicht.

Ein rein privates Interesse, sein Gesicht aus Angst vor Diskriminierung bei einer Demonstration nicht öffentlich zu zeigen, widerspricht aus Sicht der SVP klar dem Verhüllungsverbot. Und für Ordnungskräfte ist es unmöglich, a priori festzustellen, welche Demonstranten aus Angst vor "persönlichen Nachteilen" (Ziff. 5.2.8.2) ihr Gesicht verhüllen. Eskaliert dann die entsprechende Demonstration – und es kommt beispielsweise zu Straftaten –, so könnten die Teilnehmer nicht mehr alle identifiziert werden.

Im Übrigen bieten die Ausnahmen für künstlerische und unterhaltende Darbietungen sowie für Darbietungen zu Werbezwecken dem Einzelnen bereits genügend Spielraum bezüglich der Grundfreiheiten.

Die SVP fordert daher, Art. 332a Abs. 2 Bst. g StGB zu streichen und Art. 332a Abs. 1 zu ändern, um den Anwendungsbereich auf Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäusern auszudehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa

Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller

Nationalrat